

# RS OGH 2005/9/8 8Ob77/04p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.09.2005

## Norm

EO §8 A

WG §39 Abs1

## Rechtssatz

Der Schuldner ist zur Vollzahlung nur gegen Aushändigung des Wechsels verpflichtet. Die Klausel „gegen Aushändigung des quittierten Wechsels“ braucht nicht von Amts wegen in ein Zahlungsurteil aufgenommen zu werden. Enthält das Zahlungsurteil die Klausel nicht ausdrücklich, so ist es doch in diesem Sinn auszulegen. Ist der Wechsel in der Zwischenzeit verloren gegangen und für kraftlos erklärt worden, tritt an seine Stelle der Beschluss über die Kraftloserklärung.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 77/04p

Entscheidungstext OGH 08.09.2005 8 Ob 77/04p

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120270

## Dokumentnummer

JJR\_20050908\_OGH0002\_0080OB00077\_04P0000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)